



Merkblatt für KSV, Vereine, Sportschütze/in und Jäger/in **Achtung – alle Regelungen obliegen dem gültigen Waffenrecht.**

Kein Sportschütze/in oder Jäger/in darf auf den Schießanlagen/Schießstand ohne eine qualifizierte Aufsichtsperson schießen! Einzige Ausnahme ist in der Allgemeinen Waffenverordnung beschrieben.

Aufsichtspersonen

§ 10 AWaffV

*Der Inhaber (Verein) der die Erlaubnis für die Schießstätte (**Erlaubnisinhaber**) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs ...*

- *eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt.*
- *Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.*
- *Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.*
- *Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.*

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an der Stelle der Anzeige bei der Behörde eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.

Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Darüber ist ein Registrierungsdokument, in dem die Lizenz des NSSV vermerkt ist, auszustellen.

Die Aufsichtsperson hat die Lizenzkarte NSSV während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Für eine Überprüfung hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit muss durch die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach dem Waffengesetz.

Aufsicht

§ 11 AWaffV

Die **verantwortlichen Aufsichtspersonen** haben das **Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen**, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte **Anwesenden** durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Altersbestimmungen des Waffengesetzes eingehalten werden.

Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Die Benutzer (Schützen) der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen. **Richtlinie DSB – Sportordnung – Schießstandordnung!**

Eine zur **Aufsichtsführung** befähigte Person (Sportschütze oder Jäger) darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich **allein** auf dem Schießstand befindet.

Die Kreisschützenverbände führen die Ausbildung der Aufsichten durch nach den Ausbildungsrichtlinien des Spitzenverbandes. Die Teilnehmer erhalten bei bestandender Prüfung eine Lizenz.

Wichtige Kurzfassung (Checkliste):

- Der Verein muss einen oder mehrere Aufsichten bestellen.
- Sie müssen einen Nachweis für die bestellte Aufsichtsperson erstellen
- Die Nachweise(Dokumente) verbleiben im Verein (zugriffbereiter Ordner), eine Zweitschrift erhält die bestellte Aufsicht. Sie muss immer mitgeführt werden zu jedem Schießen.
- Die Aufsichtsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die bestellte Aufsichtsperson muss Sachkundig sein.
- Wenn Kinder und Jugendliche beaufsichtigen werden müssen, muss immer eine Aufsichtsperson eine Jugendbasislizenz haben, alle anderen Aufsichten sind dann Hilfsaufsichten.
- Die bestellten Aufsichten können entweder für Druckluftwaffen oder Feuerwaffen die Lizenzen oder beide Lizenzen mit oder ohne Jugendbasislizenz besitzen.
- Bei Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich noch die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Diese muss auch **immer** vorzeigbar sein (Druckluftwaffen und/oder Feuerwaffen) und zwar bei jedem Schießen! Wir empfehlen immer einen Hefter oder Ordner parat zu haben, um die Dokumente vorzuzeigen zu können (Behördenkontrolle).
- Auch die Zuverlässigkeit der Aufsichten sollte jeder Verein prüfen. Das heißt, der Verein kennt seine Mitglieder und kann sie auch einschätzen. Sicher ist, dass keiner dem anderen in dem Kopf hineinschauen kann, was er denkt. Ein gewisses Risiko ist immer gegeben. Dafür wird kein Verein in Haftung genommen.
- Bei weiteren Fragen oder Informationen, bitte den Referenten WaffG und Waffensachkunde kontaktieren.

Ich empfehle, dass alle Kreisverbände und Schützenvereine/Gilden, die Bestellung der Aufsicht beim Schießen selbst vornehmen. Damit erspart man sich sehr viel Arbeit. Es muss auch eine Einheitlichkeit im NSSV erzielt werden.

Dafür habe ich die Richtlinie, Verfahrensweise und Formulare erstellt.